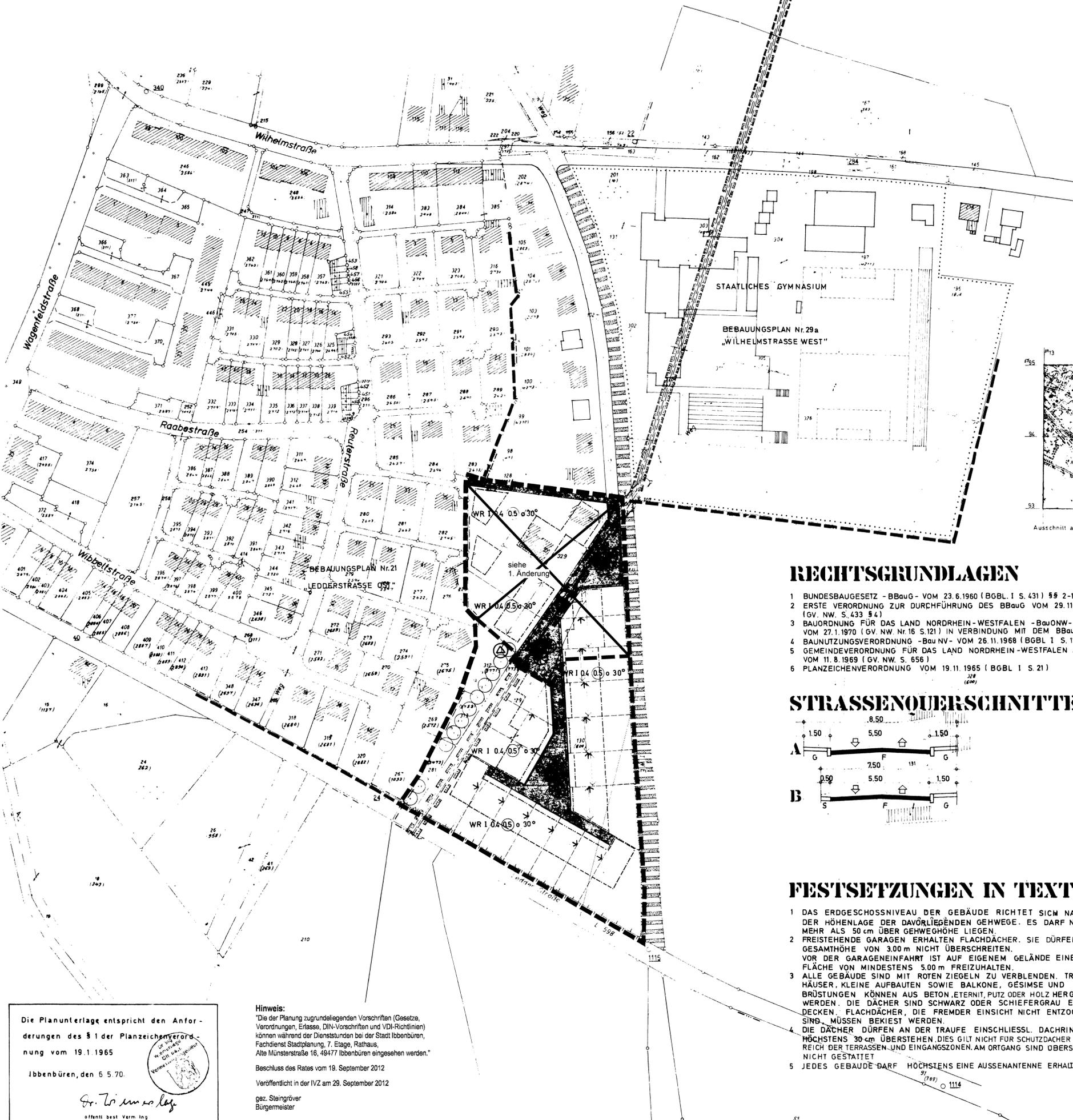


# STADT IBBENBÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 b WILHELMSTRASSE - HOPPENWEG

M 1:1000



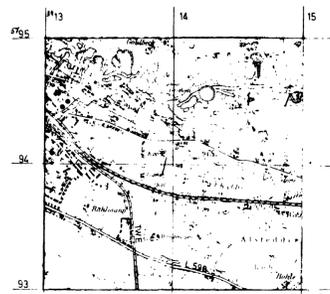
## BESTAND

KATASTERPLAN

- FLURGRENZEN
- FLURSTÜCKGRENZEN
- GEBÄUDELINIEN
- POLYGONPUNKT
- KLEINPUNKT
- 296 FLURSTÜCKNUMMER

SONSTIGE GEGEBENHEITEN

- ▨ VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- ▨ VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- 13 HAUSNUMMER
- FAHRBAHNBEGRENZUNG
- ▨ FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
- ▨ FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- ▨ MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME



Ausschnitt aus dem Maßstabsblatt 3712 Tecklenburg  
M. 1: 25 000

## FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE MIT EINSEITIGER
- GRENZBEBAUUNG ZWINGEND

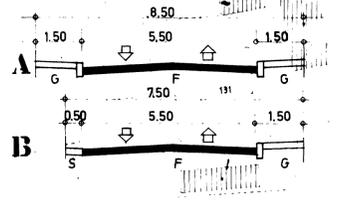
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- ▨ BEBAUUNGSPLANGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE VORGESEHEN
- ▨ VERKEHRSFLÄCHEN
- ▨ PARKFLÄCHEN
- ▨ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- 30° DACHNEIGUNG IN GRAD
- F FLACHDACH
- FAHRBAHNBEGRENZUNG
- GEHWEGEBEGRENZUNG
- SICHTWINKEL (S FESTS. I. TEXTFORM)
- ▨ MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE
- E ERDKABEL
- W WASSERLEITUNG
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- TRAFÖ
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

## RECHTSGRUNDLAGEN

- 1 BUNDESBAUGESETZ - BBauG - VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 431) §§ 2-10 UND 30
- 2 ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433 § 4)
- 3 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - BauONW - VOM 27.1.1970 (GV. NW. Nr. 16 S. 121) IN VERBINDUNG MIT DEM BBauG § 9 (2)
- 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNV - VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
- 5 GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 11.8.1969 (GV. NW. S. 656)
- 6 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.11.1965 (BGBl. I S. 21)

## STRASSENQUERSCHNITTE



## FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

- 1 DAS ERDGESCHOSSNIVEAU DER GEBÄUDE RICHTET SICH NACH DER HÖHENLAGE DER DAVORLIEGENDEN GEHWEGE. ES DARF NICHT MEHR ALS 50 cm ÜBER GEHWEGEHÖHE LIEGEN.
- 2 FREISTEHENDE GARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER. SIE DÜRFEN EINE GESAMTHÖHE VON 3,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. VOR DER GARAGENEINFAHRT IST AUF EIGENEM GELÄNDE EINE FLÄCHE VON MINDESTENS 5,00 m FREIZUHALTEN.
- 3 ALLE GEBÄUDE SIND MIT ROTEN ZIEGELN ZU VERBLENDEN. TREPPENHÄUSER, KLEINE AUFBAUTEN SOWIE BALKONE, GÄSISSE UND BRÜSTUNGEN KÖNNEN AUS BETON, ETERNIT, PUTZ ODER HOLZ HERGESTELLT WERDEN. DIE DÄCHER SIND SCHWARZ ODER SCHIEFERGRAU EINZUDECKEN. FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENTZOGEN SIND, MÜSSEN BEKIEST WERDEN.
- 4 DIE DÄCHER DÜRFEN AN DER TRAUFE EINSCHLIESSL. DACHRINNE HÖCHSTENS 30 cm ÜBERSTEHEN. DIES GILT NICHT FÜR SCHUTZDÄCHER IM BE- REICH DER TERRASSEN- UND EINGANGSZONEN. AM ORTGANG SIND ÜBERSTÄNDE NICHT GESTATTET.
- 5 JEDES GEBÄUDE DARF HÖCHSTENS EINE AUSSENANTENNE ERHALTEN.
- 6 ~~BEI HALBGESCHOSSIG VERSETZTER BAUWEISE DÜRFEN MAXIMAL 50% DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE IN GESCHOSSIG BEBAUT WERDEN. JEDOCH DARF DAS UNTERGESCHOSS HÖCHSTENS 1,00 m IM LICHTEN ÜBER OBERKANTE TERRAIN HINAUSRAGEN.~~
- 7 GÄRTEN KÖNNEN ZUR STRASSESEITE DURCH MAUERN UND HECKEN EINGEFRIEDET WERDEN. IN BAUWEISEN UND INNERHALB DER SICHTWINKEL DÜRFEN DIE EINFRIEDIGUNGEN HÖCHSTENS 30 cm HOCH SEIN. VORGÄRTEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. AUF EINANDER ABGE- STIMMTE DURCHAUFENDE AUSSENANLAGEN SIND ERWÜNSCHT.
- 8 DIE FAHRBAHNEN SIND AUS BITUMEN, DIE GEHWEGE, DIE BEFAH- BAREN WOHNWEGE UND PARKPLÄTZE AUS ROTEN KLINKERN ODER BETONPFLASTER HERZUSTELLEN.
- 9 ~~DAS SICHTDREIECK LEDDER STRASSE MIT DER IWE EINFÄHRT BEI DER ERSTELLUNG DER FÜR ERWA 1972 GEPLANTEN DENKLMONUMENTE- DIE BEBAUUNG INNERHALB DES SICHTWINKELS KANN ERST NACH DIESEM ZEITPUNKT DURCHFÜHRT WERDEN.~~
- 10 SÄMTLICHE GRUNDSTÜCKE LÄNGS DER LEDDER STR. SIND LÜCKENLOS MIT EINER HECKE EINZUFRIEDIGEN.

TEXT von der Genehmigung ausgeschlossen L.S.

Die Planunterlagen entsprechen den Anfor-  
derungen des § 1 der Planzeichenverord-  
nung vom 19.1.1965

Ibbenbüren, den 6.5.70.

Gr. L. ...  
öffentl. best. Verm. Ing.

Hinweis:  
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze,  
Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien)  
können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren,  
Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus,  
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012  
Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver  
Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung gemäß § 2(5) BBauG vom 23.6.1960 beteiligt worden	Vom Rat der Gemeinde Ibbenbüren gemäß § 2 BBauG vom 23.6.1960 beschlossen am 9.3.1970	Entwurf mit Begründung hat gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 öffentlich ausgelegt vom 26.10.1970 bis 27.11.1970	Vom Rat der Gemeinde Ibbenbüren gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen am 23.4.1971	Gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 14.4.1972 Az. 34.3.1-5209 genehmigt	Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 bekanntgemacht am 12.10.1972	STADT IBBENBÜREN, BEBAUUNGSPLAN No 29 b WILHELMSTRASSE - HOPPENWEG ENTWURF UND BEARBEITUNG PROF. H. DEILMANN, MÜNSTER
Ibbenbüren, den 16.10.1970 gez. Niehaus L.S. Amtsanw.	Ibbenbüren, den 19.10.1970 gez. Merge L.S. gez. Malsch Bürgermeister Ratsmitglied	Ibbenbüren, den 2.12.1970 Der Gemeindevorstand in Vertretung gez. Hennel L.S. Techn. Beigeordneter	Ibbenbüren, den 26.4.1971 gez. Merge L.S. gez. Kroll Bürgermeister Ratsmitglied	Münster, den 14.4.1972 L.S. Der Regierungspräsident i. Auftrag gez. Richter	Ibbenbüren, den 16.10.1972 L.S. gez. Merge Bürgermeister	Plan Nr. 29 b Maßstab 1:1000 Flur Nr. 51 Plangröße 88/73 Datum 10.4.1970 Gezeichnet
Anderungen: Bedenken und Anregungen: lt Ratsbeschluss v 23.4.1971						